

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Bundesrats
Sonja ZWAZL

Parlament
1017 W i e n
GZ: BKA-353.420/0001-I/4/2015

Wien, am 3. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Kneifel, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Februar 2015 unter der **Nr. 3061/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die geplanten Schritte zur Modernisierung des Denkmalschutzes in Folge der Ratifizierung der europäischen Übereinkommen von Valetta und Faro durch die Republik Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6, 8, 10, 12, 14 und 20:

- *Wie sieht der Zeitplan für die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Legislaturperiode 2013-2018 (Seite 48) vorgesehene Novellierung des Denkmalschutzgesetzes aus?*
- *Falls es noch keinen Zeitplan dafür gibt, wann ist mit einem solchen zu rechnen?*
- *Welche Schritte zur Umsetzung der vorgesehenen Novellierung des Denkmalschutzgesetzes wurden von Ihrem Ministerium bereits umgesetzt bzw. in Angriff genommen?*
- *Falls noch keine konkreten Maßnahmen geplant sind, beabsichtigen Sie, in dieser Legislaturperiode solche zu entwickeln; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*
- *Falls noch keine konkreten Schritte geplant sind, dies sicherzustellen, beabsichtigen Sie in dieser Legislaturperiode solche Schritte zu planen und umzusetzen; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*

- *Falls sich noch keine solche Regelungen in Planung befinden, beabsichtigen Sie, in dieser Legislaturperiode solche zu entwickeln; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*
- *Falls noch keine solchen Maßnahmen in Planung sind, beabsichtigen Sie, in dieser Legislaturperiode solche zu entwickeln; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*
- *Falls noch keine solchen Maßnahmen in Planung sind, beabsichtigen Sie, in dieser Legislaturperiode solche zu entwickeln; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*
- *Falls noch keine derartigen Schritte geplant sind, beabsichtigen Sie, in dieser Legislaturperiode solche zu setzen; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*

Allgemein weise ich darauf hin, dass die gegenständlichen Staatsverträge – Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl. III Nr. 22/2015, und Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, BGBl. III Nr. 23/2015 – gesetzändernd bzw. gesetzergänzend sind und zur Überführung der Vertragsinhalte der ratifizierten Konventionen in die innerstaatliche Rechtsordnung die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Weiters besitzt Österreich aufgrund des Denkmalschutzgesetzes ein umfassendes Regelwerk, welches den Schutz des archäologischen Erbes im Sinne der Valetta-Konvention gewährleistet. Die beiden Konventionen dienen jedoch als Richtlinie bei der Weiterentwicklung des Denkmal- und Kulturgüterschutzes im Laufe der aktuellen Legislaturperiode. Da der Schutz des Kulturerbes eine Mehrfachkompetenz ist, sind im Interesse einer angestrebten integrativen und alle Gebietskörperschaften umfassenden, breiteren rechtlichen Basis für den Schutz des Kulturerbes besondere Abstimmungserfordernisse zu berücksichtigen.

Insbesondere hinsichtlich der geplanten Schaffung eines juristischen Rahmens für die Welterbearbeit (zusätzlich Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG) sowie Anpassungen im Bereich des Ensembleschutzes und hinsichtlich der Bodendenkmale sind mit den für den Ortsbildschutz, die Altstadterhaltung, die Raumordnung, das Baurecht und den Naturschutz verantwortlichen Ländern Gespräche zu führen. Desgleichen sind in den legislatischen Prozess nach Möglichkeit auch relevante bundesrechtliche Vorschriften einzubeziehen, wie etwa das UVP-G, das auf Grund der Richtlinie

2014/52/EU bis spätestens Mai 2017 zu novellieren ist. Das Bundeskanzleramt nutzt im Übrigen auch gezielt die Gelegenheit, im Zuge von Begutachtungsverfahren auf im Interesse der Erhaltung des österreichischen Kulturgutbestandes gerichtete Verbesserungen hinzuwirken. So wurde beispielsweise zuletzt zum Entwurf der OÖ. ROG-Novelle 2015 eine Stellungnahme abgegeben und ein expliziter Bezug auf das oberösterreichische Welterbe (seit 2011: Prähistorische Pfahlbauten rund um die Alpen, geplant: Donaulimes) angeregt.

Zu Frage 4:

- *Beabsichtigen Sie, den archäologischen Denkmalschutz wie bisher weiter hauptsächlich im Denkmalschutzgesetz zu regeln oder planen Sie eine separate gesetzliche Regelung des archäologischen Kulturgüterschutzes (wie zuletzt im Vorfeld der Novellierung des DMSG im Jahr 1978 angedacht, aber später wieder verworfen; siehe DMSG RV 1990, 1275 der Beilagen XVII. GP, Seite 9)?*

Trotz der Verschiedenartigkeit von Bau-, Boden-, Garten-, Klang-, Kunst- oder technischen Denkmälern können und müssen diese in vielen Aspekten des Denkmalschutzes gemeinsam betrachtet werden. Diese bewährte und der österreichischen Tradition entsprechende integrative Sichtweise von Denkmalschutz und Denkmalpflege garantiert eine in den Grundzügen einheitliche Behandlung des Kulturerbes in seiner Gesamtheit. Diese Position aufzugeben würde bedeuten, künstliche Abgrenzungen treffen zu müssen, die für viele Denkmäler zwei Gesetzesmaterien für ein und denselben Anlassfall bedingen würden. Eine separate gesetzliche Regelung des archäologischen Kulturgüterschutzes ist daher nicht geplant.

Zu Frage 5:

- *Bereits derzeit findet der archäologische Kulturgüterschutz Berücksichtigung in Planungsvorhaben nach dem UVP-G, wodurch allerdings keineswegs alle Planungsvorhaben abgedeckt sind. Es gibt daher zahlreiche Planungsvorhaben, in denen der archäologische Kulturgüterschutz entgegen der aus Art. 3 Abs. i lit. a, 3 Abs. ii und 5 Abs. i und ii des Übereinkommens von Valetta erwachsenden Verpflichtungen nur unzureichend oder überhaupt keine Berücksichtigung findet. Welche konkreten gesetzlichen Regelungen planen Sie, die sicherstellen, dass alle von Planungsvorhaben betroffenen archäologischen Kulturgüter in den Planungsprozessen ausreichende Berücksichtigung finden?*

Neben dem UVP-G findet die Archäologie Berücksichtigung in der Raumordnung. Die Raumordnungsgesetze aller Bundesländer außer Wien, das über kein eigenes Raum-

ordnungsgesetz verfügt, sehen in unterschiedlicher Form und Benennung die Ausweisung von Boden- und anderen Denkmälern und von archäologischen Fundstellen vor. Somit sind diese für Planungen und überhaupt für die Allgemeinheit (z. B. in Flächenwidmungsplänen der Gemeinden) einsehbar. Über die Jahre hat das Bundesdenkmalamt die Ausweisung hunderter Denkmäler und Fundstellen veranlasst, was zu einer Vielzahl von Konsultationen und archäologischen Maßnahmen geführt hat und nach wie vor führt. Dieser Mechanismus ist die wichtigste Basis für eine erfolgreiche archäologische Denkmalpflege. Das Funktionieren war und ist von der Kooperation und dem Engagement der Bundesländer abhängig, denen die Raumordnungskompetenz zukommt.

Zu Frage 7:

- *Im Bundesdenkmalamt sind derzeit 15 archäologische Fachkräfte beschäftigt. In Anbetracht der durchschnittlichen Flächenneueverbauung von derzeit ca. 22,4 ha pro Tag (Umweltbundesamt 2013. Zehnter Umweltkontrollbericht. Wien: Umweltbundesamt, Seite 247) ist dies sicherlich nicht ausreichend, um alle Planungsvorhaben fachlich adäquat begleiten und überwachen zu können. Welche konkreten Schritte planen Sie, die sicherstellen, dass ausreichende archäologische Expertisen zur Verfügung steht, um alle Planungsvorhaben ausreichend fachlich begleiten und überwachen zu können?*

Aufgabe der Denkmalbehörde ist zunächst die Evaluierung des Denkmalbestandes, dann auch die der Planungsvorhaben, deren gutachterliche Prüfung und gegebenenfalls eine Beratung hinsichtlich der Durchführung von archäologischen Maßnahmen, nicht aber eine flächendeckende Überwachung des gesamten Flächenverbrauchs in Österreich durch eigenes Personal. Beispielsweise sind in UVP-Verfahren die Fachkräfte des Bundesdenkmalamts, das in diesen Verfahren Partei ist, zwar beratend für die Erstellung der UVE tätig, führen aber selbst im Regelfall weder Erhebungen durch noch verfassen sie die entsprechenden Abschnitte der UVE. Sie prüfen diese vielmehr, gegebenenfalls als Amtssachverständige für das Schutzgut Kulturgüter, und schreiben allenfalls zusätzliche Maßnahmen vor. Die archäologische Baubegleitung wird dann seitens der Bauherrnschaft beauftragten Archäologen ausgeführt, von der Denkmalbehörde lediglich bewilligt und kontrolliert. Ähnlich wird bei anderen größeren Planungsvorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, vorgegangen und auch bei kleineren Vorhaben (z. B. Hausbau) erfolgen Erstbeurteilung und Baubegleitung bzw. archäologische Grabung durch beauftragte Archäologen „am freien Markt“. Die Denkmalbehörde ist auch

hier in der Regel nur beratend, bewilligend und kontrollierend und in Einzelfällen als Förderungsgeber tätig.

Zu Frage 9:

- *Die archäologischen Bestimmungen des DMSG, insbesondere der derzeitigen §§ 8 und 11 DMSG, gehen in ihrer Struktur auf die Erstfassung des DMSG aus dem Jahr 1923 zurück und sind seitdem - trotz der „archäologischen“ Novelle des DMSG im Jahr 1990 - grundsätzlich strukturell unverändert geblieben. Im Jahr 1923 bestanden mit den damals verfügbaren archäologischen Methoden nur zwei Möglichkeiten, die Präsenz noch nicht entdeckter archäologischer Hinterlassenschaften festzustellen; nämlich durch ihre geplante Entdeckung bei systematischen archäologischen Ausgrabungen oder ihre ungeplante („zufällige“) Entdeckung bei anderen Erdarbeiten. Seit 1923 und selbst seit 1990 haben sich jedoch die archäologischen Methoden, insbesondere zerstörungsfreie Prospektionsmethoden wie Luftbildauswertung, geomagnetische und Bodenradarmessungen etc. massiv verbessert; ja es kann im Bereich der zerstörungsfreien archäologischen Vorerkundung berechtigter Weise von einer wissenschaftlichen Revolution gesprochen werden, in der österreichische Institutionen - z.B. das an der Universität Wien angesiedelte Luftbildarchiv, die ZAMG, oder auch das LBI ArchPro - in vielerlei Hinsicht weltführend sind. Welche konkreten gesetzlichen Regelungen planen Sie, um diese zerstörungsfreien Prospektionsmaßnahmen im Sinne einer präventiven archäologischen Denkmalpflege in Planungsprozesse einzubeziehen und damit gleichzeitig für eine verbesserte Erhaltung archäologischer Hinterlassenschaften in situ (wie in Art. 4 Abs. ii des Übereinkommens von Valetta vorgesehen), eine verbesserte Planbarkeit ihrer Erhaltung durch Dokumentation wo Erhaltung in situ nicht möglich ist und eine verbesserte wirtschaftliche Planungssicherheit im Bereich der Bauplanung zu sorgen?*

Die grundlegenden „archäologischen“ Paragraphen des DMSG haben sich bewährt und sind nach wie vor wirkungsvoll. § 11 umfasst, ganz im Sinne der Valetta-Konvention, auch die Bewilligungspflicht von Prospektionen. Da somit die Durchführung jeder Prospektion ohne Differenzierung nach der Methode dem Bundesdenkmalamt von vornherein bekannt ist und alle Ergebnisse von Prospektionen der Denkmalbehörde in Berichtform vorzuliegen haben, kann diese entsprechende Ausweisungen nach den Raumordnungsgesetzen veranlassen bzw. Unterschutzstellungsverfahren einleiten. Dies führt letztlich zur Ersichtlichmachung des rechtskräftigen Denkmalschutzes im Grundbuch bzw. zur Eintragung in Raumordnungsinstrumentarien wie den Flächenwidmungsplänen, womit die entsprechenden Daten jeglicher Planungstätigkeit zur Verfügung stehen.

Zu Frage 11:

- *Derzeit bestehen in Folge der Bestimmungen der §§ 398-401 ABGB in Verbindung mit § 10 DMSG und § 17 Abs. 4 UVP-G oft nur schwer zu lösende Probleme in Hinblick auf das Eigentum an archäologischen Funden. Folge davon ist, dass bedeutende archäologische Funde, die rein zufällig durch Privatpersonen oder bei privat finanzierten archäologischen Ausgrabungen gefunden werden, öffentlichen archäologischen Archiven nicht einverleibt werden können; während gleichzeitig diese öffentlichen Archive bereits derzeit oft nicht über ausreichende Kapazitäten für den bereits derzeit gegebenen Fundanfall verfügen. Welche konkreten gesetzlichen und administrativen Maßnahmen planen Sie, die sicherstellen, dass wissenschaftlich bedeutende archäologische Fundmaterialien in öffentliches Eigentum übergeführt und in öffentliche archäologische Archive aufgenommen und langfristig erhalten werden können?*

Bei der Frage der nachhaltigen Sicherung des bei Grabungen geborgenen archäologischen Fundmaterials erweist sich das Abstellen auf das Eigentum nicht zielführend. So gibt es etwa aufgrund von Anfragen aus Museen und aus den Bundesländern seit einigen Jahren Überlegungen, verschiedene in Depots des Bundesdenkmalamtes befindliche Funde in die Verwahrung anderer Gebietskörperschaften bzw. musealen Einrichtungen zu übergeben. Dies würde auch internationalen Vorstellungen der Verwahrung vor Ort oder nahe der Fundstelle entsprechen.

Zu Frage 13:

- *Aus den gleichen Gründen und in Verbindung mit geistigen Eigentums- und Nutzungsrechtsregelungen bestehen teilweise gravierende Probleme in Bezug auf die wissenschaftliche Auswertung und Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiternutzung von archäologischen Dokumentationen, die von zufälligen Findern archäologischer Hinterlassenschaften oder im Rahmen von privat finanzierten archäologischen Ausgrabungen erzeugt wurden. Die derzeit gem. § 8 DMSG bestehende Fundmeldepflicht von Zufallsfunden und gem. § 11 Abs. 4 und 6 DMSG bestehenden Berichtspflichten über die Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen an das BDA sind für die weitere wissenschaftliche Verwertbarkeit archäologischer Dokumentationen nicht ausreichend, vor allem da deren Gebrauch durch außeramtliche Dritte von den Nutzungseigentümern dieser Dokumentationen untersagt werden kann. Welche konkreten gesetzlichen Maßnahmen planen Sie, die eine ausreichende wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Hinterlassenschaften und ausreichende wissenschaftliche Weiterverwertbarkeit von archäologischen Dokumentationen sicherstellen?*

Das Bundesdenkmalamt sorgt in international vorbildlicher Form für eine umfangreiche (zuletzt auch digitale) Veröffentlichung in seinem Periodicum „Fundberichte aus Österreich“ gemäß § 11 Absatz 7 DMSG.

Zu den Frage 15 und 16:

- *Art. 9 Abs. i des Übereinkommens von Valetta verpflichtet Vertragsparteien, bildungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Wert des archäologischen Erbes zum Verständnis der Vergangenheit sowie für die Gefahren, die dieses Erbe bedrohen, zu wecken und weiterzuentwickeln. Eine besondere Bedrohung dieses Erbes stellen dabei unautorisierte Grabungen dar, die in Österreich weiterhin viel zu häufig vorkommen. Welche konkreten bildungspolitischen Maßnahmen planen Sie, um die genannte Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zu fördern?*
- *Falls noch keine solchen bildungspolitischen Maßnahmen geplant sind, beabsichtigen Sie in dieser Legislaturperiode solche zu entwickeln; und falls ja, wann ist mit Planungen dafür zu rechnen?*

Bildungspolitische Maßnahmen stehen außerhalb der definierten Aufgaben im Denkmalschutz. Im Rahmen der Vermittlungsaufgabe werden allerdings geeignete Maßnahmen gesetzt, um die genannte Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zu fördern. Neben schriftlichem und elektronisch zugänglich gemachtem Material ist hier der jährlich veranstaltete Tag des Denkmals anzuführen, in dessen Rahmen die Archäologie stets einen großen Anteil ausmacht.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Durch Art. 1 Abs. 4, Art. 4 lit. a und c, Art. 5 lit. c und d, Art. 11 lit. b-e und Art. 12 lit. a und c des Übereinkommens von Faro entsteht eine Verpflichtung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, Bewahrung und Darstellung des kulturellen Erbes. § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G sieht eine Parteienstellung von gem. § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisationen vor; wobei bei Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP-G sowohl Auswirkungen von geplanten Vorhaben auf die natürliche als auch auf die kulturelle Umwelt (also insbesondere auch auf Kulturgüter) zu berücksichtigen sind. In § 19 Abs. 6 UVP-G werden als Umweltorganisationen im Sinne dieses Gesetzes Vereine oder Stiftungen bestimmt, die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt haben. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G entscheidet der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G erfüllt und in welchen Bundesländern diese zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Eine Parteienstellung für Vereine und Stiftungen, die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz von Kulturgütern haben, wie z.B. der Verein „Initiative Denkmalschutz“, scheinen dadurch nicht berücksichtigt zu werden. Auch ist derzeit nicht vorgesehen, dass Sie als Bundesminister für Kultur und damit auch Kulturgüterschutz an der Entscheidung gem. § 19 Abs. 7 UVP-G mitwirken, ob eine*

Kulturgüterschutzorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G erfüllt. Damit scheint derzeit keine adäquate Möglichkeit zu einer Bürgerbeteiligung am Kulturgüterschutz in UVP-Verfahren im Sinne der aus dem Übereinkommen von Faro erwachsenden Verpflichtungen gegeben zu sein. Beabsichtigen Sie, auf eine der Berücksichtigung von Naturschutzorganisationen gleichwertige Berücksichtigung von Kulturgüterschutzorganisationen im UVP-G hinzuwirken, um eine effektive Bürgerbeteiligung an UVP-Verfahren auch im Bereich des Kulturgüterschutzes zu ermöglichen?

- *Falls ja, wann beabsichtigen Sie welche konkreten Schritte zum Erreichen dieses Zieles zu setzen?*
- *Das Übereinkommen von Faro verpflichtet in den genannten Bestimmungen Vertragsparteien ganz allgemein dazu, die Bürgerbeteiligung am Prozess der Bestimmung, Erforschung, Deutung, des Schutzes, Bewahrung und Darstellung des kulturellen Erbes zu stärken. Daran besteht auch tatsächlich, wie in der Begründung zu dieser Anfrage ausgeführt, ein bedeutendes Interesse in der österreichischen Bevölkerung. Derzeit wird eine breite Bürgerbeteiligung an diesem Prozess im Bereich der archäologischen Denkmalpflege allerdings sowohl durch gesetzliche Bestimmungen als auch durch eine unzureichende finanzielle Förderung von fachlich adäquat betreuten Bürgerbeteiligungsprogrammen behindert. In anderen europäischen Ländern - man denke nur z.B. an das Portable Antiquities Scheme in Großbritannien (zuletzt mit kurzer Zusammenfassung des Systems analysiert in Murgia et al. 2014, Archäologisches Korrespondenzblatt 44/3, 353-68) oder das Projekt „Archäologie und Ehrenamt“ im benachbarten Bayern (siehe dazu Mayer et al. 2012, Archäologie und Ehrenamt. Denkmalpflege Themen 3/2012, München: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) - gibt es hingegen bereits Systeme, die archäologische Bürgerbeteiligung fördern. Welche konkreten Schritte planen Sie, um im Sinne des Art. 11 lit. b des Übereinkommens von Faro rechtliche, finanzielle und berufliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen von Behörden, Fachpersonen, Eigentümern, Investoren, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft im Bereich des archäologischen Kulturgüterschutzes ermöglichen?*

Die Konvention von Faro stellt zweifellos eine Herausforderung dar, die Aktivitäten im Bereich der Bürgerbeteiligung zu verstärken. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass etwa für Ensemble-Unterschutzstellungen Standards entwickelt wurden, die an die vom Ministerrat am 2. Juli 2008 beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung anknüpfen und die Gestaltung dieser einerseits von denkmalfachlichen und andererseits rechtlichen Fragen geprägten Großvorhaben im Interesse der Transparenz und Bürgernähe um die Dimension der geeigneten Einbindung von Anspruchsgruppen erweitern (<http://www.bda.at/documents/260453580.pdf>).

Ebenso findet eine Bürgerbeteiligung in der archäologischen Denkmalpflege regelmäßig statt (Stichwort: Mitwirken an bewilligten archäologischen Maßnahmen oder im musealen Bereich etc.). Um eine bessere Vernetzung von Interessierten herbeizuführen veranstaltete das Bundesdenkmalamt am 1. September 2014 auch in Hinblick auf die Faro-Konvention ein Pressegespräch zur Studie: „Österreicher wollen Mitmach-Archäologie“ mit dem Untertitel: „Ergebnisse bestärken Bundesdenkmalamt beim Setzen neuer Impulse in der archäologischen Denkmalpflege“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	Af9bnXfFc3zGaMJ0Vq1oovzuRiNORwSAwXuqAZbtw9ffk2zpLR07C4JucyJHOJ1IHRyEHConz0J7IYhkX+2oA4ZLPJYvBRxnla3SWx5uOaDDIZI/VIdDY2IxWRGexSzT39ws2DXVO7o3lk+XyOKBcPYCr2uov83QEa57NdJ9xp5uYKIJLuDD3LJitMrzndZToex9bU2H1Yt5KDNxx92SxQcsN7tKiq13V4hOzc+2AAblso1TaN7jEcLeSOa9tKv5dQz5W+K4CYbZQePc2FY7k9X5dND1ihjEbAeCSUVxbXy+vNXhyDvGC1er/RXAqfGN+wzFyVZzlJneSkWSH5dvQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-03T07:55:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	